



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 406/22

vom  
15. November 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. November 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 29. Juni 2022 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Einen durchgreifenden Rechtsfehler weist die Strafbemessung auch insoweit nicht auf, als das Landgericht zu Lasten des Angeklagten herangezogen hat, dass die Betäubungsmittel – mit Ausnahme der Fälle II.10 und 17 – „in den Verkehr gelangten“ (UA S. 30). Zwar ist diese Erwägung nicht unbedenklich (vgl. BGH, Beschlüsse vom 5. Oktober 2022 – 3 StR 270/22; vom 22. Mai 2018 – 4 StR 100/18, StV 2019, 325, 326; Urteil vom 3. August 2022 – 5 StR 203/22 mwN). Indes ist angesichts der weiteren Ausführungen auszuschließen, dass die Strafen hierauf beruhen (§ 337 StPO).

Das Landgericht hat bei der Strafbemessung eine Reihe gewichtiger Umstände bedacht und sich – „vor allem“ (UA S. 30) – von den hohen Mengen der gehandelten Betäubungsmittel, bei denen der Grenzwert zur nicht geringen Menge jeweils um ein Vielfaches überschritten war, und davon leiten lassen, dass einige der abgeurteilten Taten die „harte Droge“ Kokain betrafen.

VRiBGH Prof. Dr. Sander  
ist urlaubsbedingt an der Unterschriftenleistung gehindert.  
Feilcke

Feilcke

Wenske

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz: Landgericht Halle, 29.06.2022 - 13 KLS - 506 Js 34442/20 - 1/22